

**31. Sächsischer Ärztetag/64. Tagung der Kammerversammlung  
am 18./19. Juni 2021**

**Beschlussvorlage Nr. 6**

**Satzung  
zur Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer**

**Vom 21. Juni 2021**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 5, 8 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 7. Oktober 1994, die zuletzt mit Satzung vom 16. Dezember 2020 (ÄBS Heft 1/2021, S. 18) geändert worden ist, sowie § 7 Abs. 3 der Satzung zu den Aufgaben, der Zusammensetzung, der Wahl und der Organisation der Ausschüsse vom 15. Juni 2015, die zuletzt mit Satzung vom 19. November 2019 (ÄBS Heft 12/2019, S. 31) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 19. Juni 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 789), zuletzt geändert mit Satzung vom 18. Juni 2014 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2014, Seite 282), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kammerversammlung“ die Wörter „schriftlich oder in Textform“ eingefügt und folgende Sätze angefügt:

„Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post oder per E-Mail. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Postzustell- bzw. E-Mailadresse gesendet wurde.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „fünf Tage“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Anträgen, die von weniger als zehn Mitgliedern unterschrieben sind, entscheidet die Kammerversammlung bei Beginn der Sitzung, ob und an welcher Stelle sie in die Tagesordnung aufzunehmen sind.“

- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Anträge zur Änderung von Satzungen müssen innerhalb einer Woche nach Absendung der Einladung schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingereicht werden. § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung bleibt hiervon unberührt.“
- 3. In § 3 wird die Absatzangabe „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
- 4. Folgender Paragraph wird eingefügt:

#### **„§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung richtet sich nach § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung.
- (2) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird vom Präsidenten die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. Sie bleibt bestehen, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.“
- 5. Die §§ 4 und 5 werden die §§ 5 und 6.
- 6. § 6 wird § 7, in Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
- 7. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
  - a. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Abstimmung geschieht in der Regel offen, dies kann durch Aufheben der Hand oder der Stimmkarte erfolgen. Geheime Abstimmung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, sofern ein Fünftel aller anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung dies beantragt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Diese Abstimmungsarten sind auch mittels geeigneter technischer Hilfsmittel gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung zulässig.“
  - b. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Beschlüsse über Satzungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die erst aufgrund eines in der Sitzung gestellten Antrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Soweit nicht sonst durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist, entscheidet im Übrigen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen übersteigen oder bei Stimmgleichheit. Mitglieder der Kammerversammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt.“
  - c. In Absatz 6 wird Satz 1 gestrichen.
- 8. § 8 wird § 9.

9. § 9 wird § 10, in Absatz 2 wird das Wort „Tonbandaufzeichnungen“ durch die Wörter „Bild- und Tonaufzeichnungen“ ersetzt.

10. § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Wörter „schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Kammerversammlung innerhalb einer festzulegenden Frist“ durch die Wörter „ein Umlaufverfahren“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist angenommen, wenn alle Mitglieder der Kammerversammlung beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

11. § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Kommissionen“ die Wörter „sowie weiterer ehrenamtlicher Gremien“ eingefügt.

b. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Geschäftsordnung sowie § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung auch für die Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen sowie die Sitzungen weiterer ehrenamtlicher Gremien entsprechend.“

c. In Absatz 4 werden die Wörter „des Ausschusses oder einer Kommission“ durch die Wörter „des ehrenamtlichen Gremiums“ und die Wörter „die übrigen Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission“ durch die Wörter „dessen übrige Mitglieder“ ersetzt.

d. In Absatz 5 werden die Wörter „Ausschüsse und Kommissionen“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Gremien“ ersetzt und die Wörter „der anwesenden Mitglieder“ angefügt.

e. In Absatz 6 werden die Wörter „Ausschuss- oder Kommissionssitzungen“ durch das Wort „Sitzungen“ und die Wörter „Ausschusses oder der Kommission“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Gremiums“ ersetzt, folgende Sätze werden angefügt:

„§ 10 Absatz 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Einsprüche sind gegenüber dem Vorsitzenden des ehrenamtlichen Gremiums geltend zu machen.“

f. In Absatz 7 werden die Wörter „Ausschüssen oder der Kommission“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Gremien“ und die Wörter „Ausschuss- oder Kommissionsvorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

12. § 12 wird § 13.

## Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Dresden, 19. Juni 2021

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden, 21. Juni 2021

Erik Bodendieck  
Präsident